

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14/2020



Veröffentlicht am: 30.04.2020

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Policy Analysis vom 29.04.2020

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL.....	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ZIEL DES STUDIUMS	3
§ 3 AKADEMISCHER GRAD.....	5
II. UMFANG UND ABLAUF DER PRÜFUNGEN.....	5
§ 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM	5
§ 5 STUDIENDAUER UND STUDIENBEGINN	6
§ 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	7
§ 7 STUDIENAUFBAU	8
§ 8 PFLICHT- UND WAHLPFLICHTMODULE	8
§ 9 STUDIENAUFENTHALT IM AUSLAND.....	9
§ 10 ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.....	9
§ 11 STUDIENFACHBERATUNG	10

§ 12 INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE.....	11
III. PRÜFUNGEN.....	11
§ 13 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	11
§ 14 LEHRENDE, PRÜFENDE UND BEISITZENDE.....	12
§ 15 ANERKENNUNG VON MODULPRÜFUNGEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	13
§ 16 ARTEN VON STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	14
§ 17 ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	17
§ 18 PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM.....	17
§ 19 ZULASSUNG ZU STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	18
§ 20 BILDUNG DER MODULNOTEN.....	19
§ 21 WIEDERHOLUNG VON MODULPRÜFUNGEN.....	20
§ 22 ZUSATZPRÜFUNGEN	20
§ 23 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	20
§ 24 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH	21
§ 25 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	22
IV. MASTERABSCHLUSS	22
§ 26 ANMELDUNG ZUM MODUL „MASTERARBEIT“	22
§ 27 AUSGABE DES THEMAS, ABGABE UND BEWERTUNG DES MODULS „MASTERARBEIT“	23
§ 28 WIEDERHOLUNG DES MODULS „MASTERARBEIT“	24
§ 29 GESAMTERGEBNIS DES MASTERABSCHLUSSES	25
§ 30 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN	25
§ 31 URKUNDE	26
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	26
§ 32 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN.....	26
§ 33 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	26
§ 34 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	27
§ 35 GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN	27
ANLAGE 1: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN ECONOMIC POLICY ANALYSIS.....	28
ANLAGE 2: NACHWEISE DER KENNTNISSE DER ENGLISCHEN SPRACHE.....	30

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt das Ziel, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss in dem englischsprachigen Masterstudiengang Economic Policy Analysis an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser konsekutive Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang und als Präsenzstudium konzipiert. Er ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen eigenständig auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Studierenden erwerben ein systemisches Denkvermögen und sehr gute Analysefähigkeiten. Beides sind wertvolle Fähigkeiten für beratende und leitende Tätigkeiten, die es erlauben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Problemlagen aus multiplen Perspektiven betrachten und bewerten zu können.

(2) Das Studium bereitet methodisch fundiert auf unterschiedliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und vermittelt den Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftstheorie und -praxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen in den ausgewiesenen Schwerpunktbereichen über ein detailliertes Fach- und integriertes Spezialwissen und verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen. Sie können dieses Wissen in unterschiedlichen Zusammenhängen auf verschiedenen Aggregationsstufen auch zur Lösung fachübergreifender betriebs- und finanzwirtschaftlicher Problemstellungen nutzen. Auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den getroffenen Entscheidungen ergeben.

(4) Der forschungsorientierte Masterstudiengang Economic Policy Analysis vermittelt den Studierenden die notwendigen Fähigkeiten, komplexe volkswirtschaftliche Fragestellungen eigenständig mit theoretischen und empirischen Methoden wissenschaftlich zu analysieren sowie so fortgeschrittene Verfahren und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre verantwortungsbewusst zur Problemlösung anzuwenden. Inhaltliche Schwerpunkte des Studiums bilden Fragen der theoretischen und empirischen

Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die komplexen institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen volkswirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Untersuchungen zu berücksichtigen und in die wissenschaftliche Analyse und Problemlösung zu integrieren. Damit können die Studierenden auch weitgehend selbstgesteuert forschungs- und anwendungsorientierte Projekte auf der Basis breiter und spezialisierter Forschungsmethoden des Faches durchführen sowie wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig erarbeiten und bearbeiten. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, die Arbeitsschritte bei der Lösung von Problemen auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten zielgerichtet zu planen und durchzuführen. Sie haben gelernt, Fachvertretern und Laien auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Probleme, Lösungen sowie die zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(5) Die Studierenden organisieren sich effektiv in arbeitsteiligen Gruppen und arbeiten kooperativ und kollegial an relevanten Problemstellungen. Sie entwickeln dabei ein Rollenverständnis im Team, übernehmen für sich und die Gruppe Verantwortung und können ihr eigenes Verhalten und Handeln in der Gruppe kritisch auch unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren und erweitern. Die Studierenden sind dabei in der Lage, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht zu präsentieren sowie argumentativ zu vertreten.

(6) Die Ausbildung im Studiengang Economic Policy Analysis befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu Fach- und Führungsaufgaben in allen Bereichen nationaler und internationaler öffentlicher Organisationen, privater Unternehmen sowie in universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, Tätigkeiten in allen Bereichen zu übernehmen, in denen über volkswirtschaftlich relevante Politikmaßnahmen entschieden, diese konzipiert oder analysiert werden (Ministerien, Wirtschaftsforschungsinstitute, Verbände, volkswirtschaftliche Analyseabteilungen in Unternehmen, wirtschaftswissenschaftliche Hochschuleinrichtungen).

(7) Neben dem Erwerb fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen leistet das Studium auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und fördert die Selbst- sowie Sozialkompetenz der Studierenden. Die Studierenden entwickeln sich durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit und Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz zu engagierten und wirtschaftswissenschaftlich geschulten Persönlichkeiten. Sie sind durch ihre Ausbildung in der Lage, wesentliche Einsichten in die methodologischen und ethisch-moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu gewinnen und die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Praktiken einschätzen zu können. Dazu verstehen die Absolventinnen und Absolventen die Verantwortung und die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und können ethisch und moralisch in einer angemessenen Weise die Herausforderungen und die Veränderungen des Berufslebens bewältigen. Durch die ebenfalls erworbenen reflexiven und kommunikativen Kompetenzen können sie die gewonnenen Einsichten anderen öffentlich klar verständlich und einsichtig machen. Sie berücksichtigen dabei interdisziplinäre Bezüge und aktuelle kulturelle Entwicklungen.

(8) Die akademische Ausbildung mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Volkswirtschaftslehre und angrenzender Gebiete (zum Beispiel Promotion).

§ 3

Akademischer Grad

Sind die laut dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss in dem genannten Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend Fakultät) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“.

II. Umfang und Ablauf der Prüfungen

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang sind die folgenden:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule,
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache [Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.],
- Vorlage eines einschlägigen Motivationsschreibens in englischer Sprache. Die Länge des Schreibens darf maximal 450 Wörter betragen und es müssen die besonders hilfreichen Fähigkeiten und Kenntnisse dargestellt, die persönlichen Erwartungen an Inhalte, Methoden, und Studienabläufe aufgezeigt und das berufliche und wissenschaftliche Interesse an einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges verdeutlicht werden,
- Nachweis der besonderen Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 2 bis 4.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) erster Spiegelstrich festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

(3) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- ein Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom oder ein vergleichbarer Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein Magisterstudiengang im Fach „Volkswirtschaftslehre“ erworben wurde oder
- in diesem mindestens 18 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen

erworben wurden.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Modulprüfungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die „Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge“ der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(6) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Modulprüfung in dem gewählten Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Studiendauer und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 15 CP und einen Vertiefungsbereich mit 75 CP sowie das Modul „Masterarbeit“ (30 CP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es enthält Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten sowie deren Prüfung und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind für jedes Modul vor Beginn des Semesters u. a. mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Modulziele und angestrebte Lernergebnisse, Unterrichtssprache, Umfang der Lehrveranstaltung, Häufigkeit des Lehrangebots, Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsvorleistungen, Arbeitsaufwand und zu erzielende Credit Points, Art, Umfang und Form der Prüfungsleistung(en), modulspezifische Anmerkungen sowie die/den Modulverantwortliche(n).
- (4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele für ein Modul zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die selbständige Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden. Je Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Modulprüfungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage 1 enthaltenen Studien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Studien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen bzw. Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (7) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (vgl. Anlage 1).
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Maßgabe dieser Ordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen, die dem Vertiefungs- und Ergänzungsbereich zugeordnet sind, auszuwählen sind. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst und ggfs. durch Lehrangebote anderer Fakultäten erweitert werden.

§ 8

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) In den laut Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen sind 15 CP zu erwerben. Die Pflichtmodule finden ausschließlich in dem in Anlage 1 aufgeführten Semester statt. Die abschließenden Modulprüfungen können in jedem Semester abgelegt werden.
- (2) In Wahlpflichtmodulen sind mindestens 75 CP nachzuweisen. Davon sind im Vertiefungsbereich mindestens 55 CP zu erbringen, wobei mindestens 20 CP durch Seminare nachzuweisen sind. Im Ergänzungsbereich können maximal vier Module aus dem für diesen Studiengang ausgewiesenen Lehrangebot gewählt werden.
- (3) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zum Vertiefungs- und Ergänzungsbereich nach Abs. 2 entscheidet der Fakultätsrat und in Ausnahmefällen die bzw. der Studiengangsverantwortliche für das jeweilige Semester vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums. Im Falle, dass keine Vereinbarung zum Modulexport (Lehrexport) vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung von Modulen anderer Fakultäten als Wahlpflichtmodule in diesem Studiengang.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden in der Regel in englischer Sprache statt. Es können bis zu vier deutschsprachige Module belegt werden. Die Modulprüfungen sind in der Sprache des jeweiligen Lehrangebots zu erbringen.
- (5) Das Studium schließt in allen Studiengängen mit dem Modul „Masterarbeit“ ab, welches die Prüfungsleistungen „schriftliche Arbeit“ und „Präsentation“ im Rahmen eines Abschlussseminars umfasst.

(6) Die zeitliche Abfolge der in den Anlagen dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die in den Anlagen aufgeführte Abfolge zur Belegung von Modulen und Ablegung von Modulprüfungen ist eine Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit.

§ 9

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft empfiehlt und fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenzen einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsstudiums ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und alle für die Anerkennungsentscheidung notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen, sind vorzulegen.

(2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes schließen die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, die aktualisiert werden kann, wenn die zuvor geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können. In diesem Falle ist ein Change to Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss abzuschließen.

(3) Das durch den Studierenden und den Prüfungsausschuss unterschriebene Learning Agreement bzw. Change to Learning Agreement stellt die Prüfungsanmeldung dar. Die Prüfungsanmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung von auswärtigen Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 3.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen, Übungen in Kleingruppen und Wissenschaftliche Projekte angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form von Präsentationen und schriftlichen Hausarbeiten voraus. Die Seminarleiterin bzw. der Seminarleiter kann weitere Prüfungsleistungen verlangen.

(4) Übungen, insb. Groß- und Hörsaalübungen, dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die zugrundeliegende Veranstaltung anbietet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

(5) Übungen in Kleingruppen dienen ebenso der Einübung und Vertiefung der Vorlesungsinhalte bei begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten bzw. erlernten Wissens. Übungen in Kleingruppen sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die den Studierenden Gelegenheit bieten, den Grad ihrer Erfassung eines Themengebietes zu kontrollieren. Sie dienen auch zur Klausurvorbereitung. In der Regel werden Übungsaufgaben in Heimarbeit bearbeitet und die richtigen Lösungen nachfolgend in einer Übungsstunde interaktiv besprochen.

(6) In einer als Wissenschaftliches Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen Form. Es kann von einem interdisziplinären Dozententeam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einer oder einem Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten. Dies kann insbesondere auch im Rahmen eines Auslandssemesters oder eines Praktikums erfolgen.

(7) In der Präsentation steht die Darstellung und Verteidigung von in den jeweiligen Modulen erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter der Präsentation besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellen Niveau.

(8) Bei Lehr- und Lernformen, die zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erfordern, kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

(9) Der Zugang zu einzelnen Modulen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Studierenden sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten.

§ 12

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie können insbesondere solchen Studierenden angeboten werden, die wegen langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder oder anderer Gründe besonders gefördert werden sollen.

(2) Individuelle Studienpläne sind mit den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen zu beraten und abzuschließen.

III. Prüfungen

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Modulprüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss befindet in Prüfungsangelegenheiten über Anträge und Widersprüche der Studierenden.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, ein weiteres Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses und je ein stellvertretendes Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes und dessen Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 vor der Wieder- oder Neubestellung bleibt dieses Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere, die Melde-, Ausschluss- und die Prüfungsfristen sowie die Prüfungstermine werden in ortsüblicher Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 14

Lehrende, Prüfende und Beisitzende

(1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte zu Prüfenden. Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss über eine Promotion oder eine gleichwertige Qualifikation im zu prüfenden Fachgebiet verfügen.

(3) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Modulprüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden un-

ter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Modulprüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 15

Anerkennung von Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Anerkennung / Anrechnung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten oder in einem gleichwertigen Studiengang von Amts wegen. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, werden auch die Fehlversuche gemäß § 15 Abs. 4 von Amts wegen anerkannt.

(3) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Abweichend von Abs. 1 ist dieser in Form eines Learning bzw. Change to Learning Agreements gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 zu stellen.

(4) Gemäß den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.

(5) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen und die Anzahl der erworbenen Credit Points in der Regel zu übernehmen. Findet das ECTS-System nicht beidseitig Anwendung, hat eine Umrechnung der auswärtig erworbenen CP in Abhängigkeit des tatsächlich erbrachten Arbeitsumfangs in ECTS zu erfolgen.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

(7) Werden Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme identisch sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ aufgenommen.

§ 16

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) In Verbindung mit den weiterführenden Klarstellungen in den Absätzen zwei bis elf sind folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen möglich:

- Schriftliche Prüfung (Zwischen- und / oder Endklausur) (K),
- Elektronische Prüfung (Zwischen- und / oder Endklausur) (eK),
- Mündliche Prüfung (M),
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit,
- schriftliche Ausarbeitung (sA),
- Präsentation (P),
- Wissenschaftliches Projekt (WP),
- Diskussionsbeitrag (D),
- Bearbeitung einer Übungsaufgabe (Ü).

(2) In einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt 60 Minuten (bei einem mit fünf CP bewerteten Modul) und 120 Minuten (bei einem mit mehr als

fünf CP bewerteten Modul). Eine Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) kann Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(3) Bei einer Klausur mit Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer in Verbindung mit § 20 Abs. 3 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur mit Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer erzielt wurde, aber nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen muss die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht angewendet werden. Es gilt die absolute Bestehensgrenze nach Satz 1. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

(5) Durch eine mündliche Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) und ggfs. einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Modulprüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z. B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(7) Eine schriftliche Ausarbeitung (z. B. Bearbeitung einer Fallstudie bzw. Case Study, Tabellenkalkulation, Essay, Abstract oder Assignment) umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung

mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem ggfs. unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(8) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in dokumentierter Form zur Bewertung vorliegen.

(9) Durch Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(10) Durch eine mündliche Prüfungsleistung in Form eines Diskussionsbeitrags sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(11) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(12) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien präzise abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird. Die Form und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den in den Anlagen enthaltenen Regelstudien- und -prüfungsplänen bzw. den Modulhandbüchern zu entnehmen.

(14) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen sind aus dem Studien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung bzw. im Modulhandbuch vorgesehenen Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden eine geringe Anzahl von Prüflingen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.

- b) Sind für eine als mündlich abzunehmend geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin eine große Anzahl von Prüflingen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird.

Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Art von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(15) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die Noten sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Abs. 5 zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Modulprüfung angemeldet sind. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind Zuhörerinnen bzw. Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 18

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe von Modulnoten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sind sofort anzuzeigen.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 14 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das für die Modulprüfung zuständige Prüfungsamt aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung

der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern den entsprechenden Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(5) Will ein Studierender die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist. Die Absolvierung von Modulprüfungen im selben Semester an anderen Hochschuleinrichtungen im In- oder Ausland ist unbeachtlich.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Modulprüfungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers an den Prüfungsausschuss kann bei Seminaren eine abweichende Meldefrist festgelegt werden. Bekanntmachungen an die Studierenden ergehen durch Aushang bzw. über die Homepage der Fakultät bzw. des Prüfungsamtes, sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung entweder mittels elektronischer Einschreibung über das Web-Portal der Universität oder durch persönliche Unterschrift auf einem prüfungsspezifischen Anmeldeformular. Für Modulprüfungen, die an einer anderen Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Die Anmeldung gilt auch für etwaige Wiederholungsprüfungen im laufenden Semester. Dies gilt auch für Modulprüfungen, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Für diese stellt das unterzeichnete Learning bzw. ggf. Change to Learning Agreement die schriftliche Prüfungsanmeldung entsprechend § 9 Abs. 3 dar. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Prüfungsanmeldung möglich.

(4) Diese Anmeldung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich im Prüfungsamt oder elektronisch im vorgesehenen Web-Portal widerrufen werden. Im Falle des Wi-

derrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Ein Widerruf der Anmeldung durch die Studierenden ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ist ausdrücklich vermerkt, dass ein Widerruf der Anmeldung nicht möglich ist;
- zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung bei Seminaren;
- zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung bei Wissenschaftlichen Projekten.

(5) Studierende, die nach Abschluss des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 25 CP erfolgreich nachweisen können, können durch den Studiengangsverantwortlichen zu einer Studienfachberatung eingeladen werden, in der die Gründe für die Fristüberschreitung erörtert und der weitere Studienverlauf geplant werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 20

Bildung der Modulnoten

(1) Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt von den jeweiligen Prüfenden. Die Bewertung der Modulprüfung soll bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Modulprüfung stattfindet, bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte

angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note der Modulprüfung ist umgehend dem Prüfungsamt zu melden.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten gebildet; in diesem Falle gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn das arithmetische Mittel 4,3 oder kleiner ist. Als Note der Modulprüfung gemäß Abs. 2 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 20 entsprechend. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Bei Wahlpflichtprüfungen wird abweichend von Abs. 1 keine Versuchszählung vorgenommen. Eine Wiederholung nicht bestandener Wahlpflichtprüfungen ist nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen in Wahlpflichtprüfungen, die in Form eines Seminars im Umfang von 10 CP absolviert werden, jeweils höchstens drei Wiederholungen mit „nicht ausreichend“ bewertet werden bzw. als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

§ 22

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können über die im jeweiligen Studiengang angebotenen Module hinaus weitere Modulprüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei vorausgegangener Prüfungsanmeldung in das Zeugnis und/oder in die Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der Zusatzmodule nicht einbezogen.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von der Modulprüfung zurück, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht bzw. eine Modulprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Modulprüfung nach dem Ende der Widerrufsfrist gemäß § 19 Abs. 4 ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Rücktritt durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen, wobei die Ärztin bzw. der Arzt in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Modulprüfung aberkennen.

(4) Stört die Kandidatin bzw. der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 24

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder

durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Modulprüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen der Pflege eines nahestehenden Angehörigen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 25

Widerspruchsverfahren

Die Studierenden können gegen belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einlegen. Es wird empfohlen, den Widerspruch schriftlich zu begründen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, ist dem entsprechenden Studierenden ein Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

IV. Masterabschluss

§ 26

Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“

(1) Das Modul „Masterarbeit“ ist in dem in §1 benannten Studiengang obligatorisch. Im Rahmen eines Abschlusseseminars ist eine „schriftliche Arbeit“ in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) Im Rahmen des Moduls „Masterarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlusseseminars soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zum Modul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer

- an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist,

- mindestens 75 CP einschließlich aller Pflichtmodule erfolgreich nachgewiesen hat und
- mindestens ein Seminar im Umfang von 10 CP erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Seminarleitenden können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlussseminaren stellen.

§ 27

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung des Moduls „Masterarbeit“

(1) Das Thema wird von den Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird nach Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der schriftlichen Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Danach ist die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ neu zu beantragen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 22 Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der schriftlichen Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der schriftlichen Arbeit beizufügen, dass die schriftliche Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits

für eine andere Prüfungsleistung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 23 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die schriftliche Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fest gebunden, d. h. geschweißt oder geklebt (keine Ring- oder Spiralheftung), fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Beiden Ausfertigungen ist jeweils eine digitale Version auf einem fest an der Arbeit fixierten Datenträger beizufügen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 23 gilt entsprechend.

(7) Die schriftliche Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von 2 Monaten, nachdem die Abgabe der schriftlichen Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für das erfolgreich bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 CP vergeben.

(9) Die Modulprüfung gemäß Abs. 8 setzt sich aus zwei Prüfungsleistungen zusammen, welche im Rahmen eines Abschlusseseminars abzulegen sind: Die „schriftliche Arbeit“ geht mit 80 % und die korrespondierende „Präsentation“ mit 20 % in die Note der Modulprüfung ein.

(10) Abweichend von § 20 Abs. 2 setzt sich die Note des Moduls „Masterarbeit“ als gewichtetes, arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen gemäß Abs. 9 zusammen. Bei der Bildung der Note des Moduls „Masterarbeit“ wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(11) Das Modul „Masterarbeit“ gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen gemäß Abs. 9 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 28

Wiederholung des Moduls „Masterarbeit“

(1) Das Modul „Masterarbeit“ kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind stets beide Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 9 erneut abzulegen.

(2) Das Modul „Masterarbeit“ ist im Rahmen eines Abschlusseseminars im folgenden Semester zu wiederholen.

(3) Ist das Modul „Masterarbeit“ bestanden, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 29

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 CP entsprechend der Anlage 1 erbracht wurden und das Modul „Masterarbeit“ im Umfang von 30 CP mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandener Modulprüfungen sowie des Moduls „Masterarbeit“. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Pflichtprüfung, die vierte Modulprüfung in einem Seminar oder die Wiederholung des Moduls „Masterarbeit“ mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 30

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Masterabschluss werden ein Zeugnis in englischer Sprache sowie eine Abschrift in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. die letzte Modulprüfung abgelegt worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in englischer Sprache sowie einer Abschrift in deutscher Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten aufgelistet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 31

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in englischer Sprache sowie eine Abschrift in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang nach § 1 dieser Ordnung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die bereits vor dem 01. Oktober 2020 im Masterstudiengang Volkswirtschaftliche Politikanalyse/Economic Policy Analysis immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Studien- und Prüfungsordnung beitreten. Der Antrag ist bis zum 31. März 2021 an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 35

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.03.2020 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 29.04.2020.

Magdeburg, 29.04.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Economic Policy Analysis

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Econometrics	2V+1Ü	K60	5									
1.2	Microeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
1.3	Macroeconomic Analysis	2V+2Ü	K60	5									
2.	Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules												
2.1	im Vertiefungsbereich / in Specialization												
2.1.1	Modul I	*	*	5									
2.1.2	Modul II	*	*	5									
2.1.3	Modul III				*	*	5						
2.1.4	Modul IV				*	*	5						
2.1.5	Modul V				*	*	5						
2.1.6	Modul VI							*	*	5			
2.1.7	Modul VII							*	*	5			
2.1.8	Seminar I				2S+*	P, H+*	10						
2.1.9	Seminar II							2S+*	P, H+*	10			
2.2	im Ergänzungsbereich / in Supplements												
2.2.1	Modul 1 ¹⁾	*	*	5									
2.2.2	Modul 2 ¹⁾				*	*	5						
2.2.3	Modul 3 ¹⁾							*	*	5			
2.2.4	Modul 4 ¹⁾							*	*	5			
3.	Masterarbeit / Master Thesis												30
3.1	Abschlussseminar / Master Thesis Seminar										2S	P	
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											H	
	Summe	~23		30	~20		30	~20		30	2		30

Legende zum Studien- und Prüfungsplan:

- * zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- 1) Statt der Module im Ergänzungsbereich können je nach Angebot weitere Module im Vertiefungsbereich erbracht werden.

CP	=	Credit Points	SS	=	Sommersemester
H	=	Hausarbeit	SWS	=	Semesterwochenstunden
K60/120	=	Klausur über 60/120 Minuten	Ü	=	Übung
P	=	Präsentation	V	=	Vorlesung
PL	=	Art der Prüfungsleistung	WS	=	Wintersemester
S	=	Seminar			

Anlage 2: Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden fünf Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	TOEFL iBT: 108 points
IELTS	7.0
Cambridge Certificate in Advanced English	Grade C
Graduate Management Admission Test [GMAT]	550 in total
Graduate Record Examination [GRE]	Quantitativer Teil / quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil / verbal part: 143
UNicert	III oder höher

2. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Hochschuldiploms vollständig in einem einschlägigen englischsprachigen Studiengang.
3. Nachweis von mindestens 30 Credit Points (CP) in englischsprachigen Modulen in einem deutschsprachigen Studiengang.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten erworben haben. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.